



Deutsche Geschichte

Brandi, Karl

Berlin, 1919

Landesherrschaften. Anknüpfung an das Grafenamt. Dynastien. Königliche Häuser. Fürstliche Häuser. Geschichte der Welfen. - Das Territorium. Zentralverwaltung, gelehrte Richter. Lokalverwaltung, ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77924](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77924)

Bischöfe und der Rest der Reichsäbte; als dritter die Herzöge, die Erben der alten Stammesführer, die früher den König erhoben hatten, jetzt aber vervielfacht waren und in ihren Lehnsstand auch die Markgrafen und Pfalzgrafen aufgenommen hatten. Ihnen folgten im Lehnsrang die Grafen und Herren, die wieder Lehen haben durften von Fürsten, aber nicht von ihresgleichen, dann die Freien und zuletzt die gebundenen Stände der Ministerialen und kleinen Ritter, alle mit derselben Einschränkung ihres passiven Lehnsrechts.

Landrechtlich dagegen wurde bald der alles beherrschende Begriff derjenige der *domini terrae*, der Landesherrn. Friedrich II. hatte erst den geistlichen, später allen Fürsten (1231) als Landesherrn Privilegien erteilt, die sich nach und nach auf den weiteren Kreis der Inhaber höherer Gerichtsbarkeit ausdehnten. Damit aber werden wir zum Grundelement der deutschen Verfassung zurückgeführt. Denn alle jene Versuche eines geistlich-weltlichen Einheitsstaates haben doch die bleibende Größe der Entwicklung innerlich nicht berührt. Von den Gausfürsten der Urzeit bis zu den Bundesfürsten unserer Tage eine zusammenhängende Tradition der Gerichtshoheit und des ererbten Ansehens als Grundlage für Macht und landschaftliche Staatsbildung.

Um so wichtiger für uns, diese Tradition der Landesherrlichkeit und ihre inneren Bedingungen aufzuweisen, bevor wir dem Gang der deutschen Geschichte weiter folgen.

Alle Gausfürsten der alten Zeit sind ersetzt durch die fränkischen Grafen. Vielfach blieben aber die alten Familien; zu ihrem Erbgut fügte der König Lehnsgut und nutzbare Rechte. Das Gericht warf von jeher Bußen und Gefälle ab; auch die Führung des Aufgebotes brachte Macht und Abgaben. Das ritterliche Lehnsgefolge erhielt seine öffentlich-rechtliche Grundlage ebenso, wie die Schutzherrschaft oder Vogtei über die den Waffen entrückten Bauern und Kirchen aus dem Grafenrecht des Aufgebotes. Das Amt selbst aber wurde Lehen und als solches erblich wie das Eigengut; ja es wurde ebenso geteilt, und seit dem 11. Jahrhundert bezeichnete man alle Abkömmlinge gräflicher Häuser als Graf und Gräfin, ohne Rücksicht auf das Amt. Von derselben Zeit ab wurde

es auch allgemein Sitte, daß sich diese Grafen nach ihren Burgen benannten und wohl gar ihr hohes Gericht über freie Leute von den alten volkstümlichen Dingstätten auf ihre Höfe oder Burgen zogen.

Es liegt nun am Erbgang und an all dem, was wir Glück zu nennen pflegen, ob ein kleiner Graf es zu einer großen Herrschaft bringt oder große Herrschaften in Trümmer gehen. Anscheinend blind spielen die Launen des Schicksals, in denen zumeist doch die sehr persönlichen Fähigkeiten oder Mängel der Menschen ihr Wesen treiben. Die Geschichte der Landesherrschaften wird deshalb zur Geschichte der Personen und der Dynastien.

Von den großen Familien des 12. Jahrhunderts sind die königlichen Häuser früh ausgestorben, ihr Gut ist teils in weiblicher Linie vererbt, teils Reichsgut geworden: reichsunmittelbare Städte, Burgen, Propsteien und Kirchen, eine ungeheure Auflösung gerade der Kernlande des Reiches in unübersehbar viele Einheiten. Auch die Ministerialen der alten salisch-staufischen Reichs- und Hausgüter wurden reichsunmittelbar, die Grundlage der späteren Reichsritterschaft.

Von den nicht königlichen Familien sind die Babenberger in Österreich und die Landgrafen von Thüringen auf der Wartburg, diese beiden Beschützer sangesfroher Ritterschaft, in demselben Jahre 1246/47 ausgestorben. An die Stelle der Babenberger drängte sich zuerst König Ottokar von Böhmen; dann übernahm der neue König Rudolf von Habsburg die Herzogtümer Österreich, Kärnten und Steiermark für seine Söhne. Das Erbe der Landgrafen von Thüringen wurde nach weiblicher Erbfolge geteilt unter die Markgrafen von Meißen aus dem Hause Wettin, und das Kind von Brabant, den ersten Landgrafen von Hessen (1265).

Bis heute blühen noch die Welfen und die Wittelsbacher. Die Wittelsbacher erhielten mit dem Herzogtum Bayern sehr erhebliche alte Lehen an und südlich der Donau; sie mehrten das Gut durch Erwerb aller Grafschaften im Bereich des jetzigen Ober- und Niederbayern, fügten dazu schon in der ersten Generation die Pfalz bei Rhein und vereinigten trotz vielfacher Teilungen immer wieder alle Wittelsbachischen Länder glücklich in einer Hand, seit 1778 sogar Bayern und Pfalz.

Die Welfen dagegen mußten ihr Fürstentum 1235 aus altem

Eigengut neu aufbauen. Die Geschichte ihres Hauses und Gutes ist für die Art der Bildung solcher Herrschaften besonders lehrreich. Die Welfen stammten aus Schwaben, wo ein alter Oheim den Rest des Familiengutes verbrauchte, als sein Nefte Herzog in Bayern war. Herzog Heinrich der Schwarze heiratete Wulfhild, die Tochter des Sachsenherzogs Hermann Billung, die ihm Lüneburg brachte. Sein Sohn, Heinrich der Stolze, freite nochmals in Sachsen; er heiratete die Erbtöchter König Lothars und gewann auch das Herzogtum in Sachsen. Lothar hatte seinerseits bereits ein erhebliches Eigengut zusammengeerbt, das Gut der Immdinger und der Nordheimer, wozu auch Braunschweig (Brunswik) aus der Erbschaft der Brunonen gehörte.

Diese stattlichen Familiengüter nebst Reichs- und Kirchenlehen übernahm der Welfe. Natürlich war alles durchsetzt von zahlreichen großen und kleinen weltlichen und geistlichen Herrschaften. An der im Grunde verständigen Politik, aus dem zerrissenen Besitz ein zusammenhängendes Fürstentum zu machen, ist Heinrich der Löwe gescheitert; auch die Herrschaft, die er sich jenseits der Elbe, in Holstein und Mecklenburg, im freien Land der Marken errichtete, hat ihn nicht gerettet. Mit seinem Sturz brach alles zusammen. Das Herzogtum Sachsen wurde zerschnitten, Bayern verloren; nur das Eigengut Braunschweig-Lüneburg erhielt Herzog Heinrich später vom Kaiser aus Gnade zurück. Aber dies Hausgut war so reich, so sehr mit alten öffentlichen Rechten, Gerichten und Hoheiten gesättigt, daß Herr Otto, Heinrichs Sohn, das Königtum, und sein Nefte Otto das Kind 1235 wieder die Reichsfürstenwürde anstreben konnten. Der Form halber erwarb Kaiser Friedrich II. alles zu eigen und übergab es aus kaiserlicher Hand dem jungen Herrn zu Lehen. Damit waren die Welfen wieder Fürsten; sie führten ihren Namen von den Hausgütern Braunschweig und Lüneburg und erhielten dazu den Titel eines Herzogs. Die einheitliche Macht war so bedeutend und so sehr der Kern des alten Sachsen, daß die braunschweigische Chronik das erneute Herzogtum an die alten längst ausgestorbenen Geschlechter der Liudolfinger und Wittekinde anknüpfen konnte; ist der Übergang des alten sächsischen Herzogstitels an die Askanier nach Wittenberg und später mit der Kur (1423) an das Haus Wettin die Erklärung für die Bezeichnung Ober-

sachsen, so behaupteten die Welfen ihre Macht im alten Niedersachsen. Neue Grafschaften traten hinzu und rundeten das Territorium ab. Aber die Welfen teilten wie alle Häuser; oft gab es mehr als ein halbes Duzend Linien nebeneinander, die sich nun alle, wie früher die Grafen nach ihren Burgen nannten, je mit dem Titel eines Herzogs von Lüneburg oder Harburg, von Bishorn, Wolfenbüttel, Kalenberg oder Grubenhagen, von Göttingen, Salzderhelden oder Herzberg. Teilungen und Unterteilungen, aber natürlich auch wieder Erbgang bis hinauf zur Herstellung des gesamten Besitzes. Als Georg von Kalenberg 1641 starb, hatte er das meist wieder zusammengeerbt; aber er hinterließ vier Söhne, und nur der merkwürdige Umstand, daß sie alle erbenlos starben, vereinigte die Herzogtümer wieder in der Hand des jüngsten, Ernst August, der die Kurwürde erwarb (1692) und dessen Gemahlin, Sophie von der Pfalz, als Tochter der letzten Prinzessin des Hauses Stuart 1701 zur Erbin von England erklärt wurde. In der Tat bestieg ihr Sohn Georg Ludwig von Hannover als Georg I. 1714 den englischen Thron. So wurde durch alle Jahrhunderte dieser dynastischen Zeit Heiratspolitik eines der Lebenselemente der Staaten.

Aber wir haben damit weit vorgegriffen. Das innere Gefüge dieser Landesherrschaften blieb lange Zeit hinter der Sorge um die Mehrung des Gutes im Rückstand. Von einer wirklichen Abrundung der Territorien mit einheitlicher Grenze ist zunächst nicht die Rede. Mochten immer die öffentlichen Rechte aus der Wurzel des Grafenamts stammen, das innere Leben der werdenden Landesherrschaft nährte sich aus der Hauswirtschaft der Grundherren. Zum Herrenhof, später zur Burg, strömten Zinsen, Leistungen und Dienste. Von hier aus wurden die entlegenen Höfe mit Meiern oder Amtleuten versehen. Hier saß der fürstliche Herr mit seinem Marschall, Kämmerer, Truchseß und Schenken. Hier hielt er sein Landgericht und seinen Lehnshof. Für Schreibgeschäfte dienten ihm Kleriker aus Hausklöstern. Für Briefe und Entscheidungen bedurfte er der „Ratgeber“, der Räte. Vom 13. Jahrhundert an beschäftigt sich die lehrhafte Literatur gern mit diesen Räten, die im Laufe der Jahrhunderte zum Hofrat zusammenwuchsen und als Behörde einen festen Sitz gewannen.

Im Wesen dieses Hofrates, wie der anderen Beamten, Richter und Amtleute der Fürsten vollzog sich die tiefste Wandlung mit dem Eintritt gelehrter Juristen in den älteren Kreis der Kleriker und Ritter. Einzeln kommen sie im 14. Jahrhundert vor; seit Gründung der deutschen Universitäten, deren erste Prag war (1348), mehren sich die akademisch gebildeten Räte. Diese aber setzten an die Stelle eines unsicheren und schwankenden, wenn auch in den Menschen selbst wurzelnden Gewohnheitsrechts ein Rechtssystem, abgeleitet aus dem römischen Recht. Wie einst die Legisten Friedrich Barbarossa, so verkündeten jetzt die gelehrten Räte dem Fürsten sein Herrscherrecht und den Landeseinwohnern ihre Untertanenpflichten.

Zentralverwaltung und Untertanen aber verband das Amt. Auch das Amt schloß sich an einen landesherrlichen Hof oder an eine Burg. Der Amtmann war etwas anderes als der Ministeriale, der vor ihm die Rechte des Herrn wahrgenommen hatte. Der Ministeriale war belehnt und nur nach Lehnsrecht zu entfernen; er vererbte Amt und Gut und entzog dem Herrn die Verfügung. Ein fürstlicher Amtmann dagegen war in der Hand des Herrn; er verwaltete mit der Domäne alles, was an Gericht und Polizei zu ihr gezogen war. So wurde er der Vorgänger des Amtsrichters so gut wie des Landrates und aller anderen Lokalbeamten.

Gesondert von den Ämtern blieben die Städte, in denen der Fürst Stadtherr war und Leistungen empfing. Gesondert auch die landesherrlichen Klöster und Kirchen, denen er Bögte setzte. Gesondert endlich die landesherrliche Ritterschaft. Sie stand zum Landesherrn wie die Reichsritterschaft zum Reich. Von Haus aus gebunden; der Herr erteilte Heiratskonsens und die Kinder gehörten wieder dem Herrn; aber Lehen und Dienst hatten so viel Ehre gebracht, daß auch Freie in den Stand eintraten und schließlich die edelfreien Ritter selbst mit ihnen zu dem neuen Stand der Ritterschaft verschmolzen.

Die Ritter bildeten die tägliche Umgebung des Landesherrn; ihre Frauen gingen zu Hofe; in seinen Nöten wandte sich der Fürst zuerst mit Bitten an seine Ritter. Schon nach den Gesetzen Friedrichs II. sollten sie mitwirken bei Abfassung der Landesordnungen. Sofern sie die erbetenen, später pflichtmäßigen Steuern (Beden) zur

Ausstattung von Töchtern oder Tilgung von Schulden leisteten, gewannen sie auch eine Aufsicht über die fürstlichen Ausgaben. Kurzum, sie bildeten den Kern der Landtage, zu denen nach Bedarf auch die Vertreter der reichen Kirchen und Städte berufen wurden.

Besitz und Hoheiten der Ritterschaft sind mannigfach abgestuft. Stellenweise standen die adeligen Gerichte vollkommen gleichberechtigt neben den landesfürstlichen, sie hatten als geschlossene Obergerichte wohl gar die hohe Gerichtsbarkeit über ihre Leute; in Hannover wurde die Kriminaljustiz der adeligen Gerichte erst 1821 beseitigt. Ja, es gab herrschaftliche Häuser, die in mehreren Fürstentümern die Landsässigkeit besaßen, andere, die auf Grund bestimmter Reichslehen ihre Reichsunmittelbarkeit behaupteten und mit Glück durchsetzten.

Die großen und die kleinen Stände waren unübersehbar zahlreich, nach Besitz und Recht vielfach ineinander verwachsen. Zwischen den Fürsten und ihren Landständen saßen freie Grafen und Herren, lagen zahlreiche Reichskirchen, Abteien und Propsteien, Reichsritterschaft und Reichsstädte neben Landstädten und Freistädten ungleichen Rechts. Das staatliche Bild des Deutschen Reiches, wenn auch in seinen Grundelementen nicht geändert, war doch immer buntscheffiger geworden.

Für die älteren Jahrhunderte ist eine genaue Übersicht über die Reichsstände schwer zu gewinnen, die Einheiten schwanken je nach Teilung, Erbe oder Unterordnung. Noch 1789 zählte man 8 Kurfürsten, 94 Fürsten, 40 Prälaten, 103 Grafen und Herren, 51 königliche Städte. Zu diesen 296 Reichsständen gesellte sich die städtische Reichsritterschaft in Franken und bei Rhein, deren Mitglieder sich später Reichsfreiherrn nannten. Dabei muß man stets im Auge behalten, daß neben diesen Hunderten von Reichsständen auch die ungezählten Landstände, wie die Städte der Hanse und die Bünde der Ritter lehren, ihr eigenes politisches Dasein führten.

Über diesem Gewimmel von Ständen gab es keine andere Einheit, kein Gericht und keine ordnende Macht als die des Königtums. Der König aber besaß keine Organe seiner Regierung, da er längst alle Rechte und Hoheiten an die Fürsten und Grafen und Herren zu Lehen abgegeben hatte. In seinem Namen und Auf-